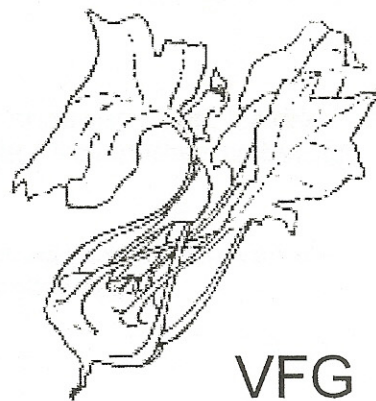


Verein Freizeitgärten Glarus



STATUTEN

VFG

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Verein Freizeitgärten Glarus (VFG) ist ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 3 Der Verein bezweckt unter anderem
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach Aussen
 - die Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Jung und Alt
 - die Erhaltung der heutigen Freizeitgärten in Glarus
 - die Erhaltung von sozial verträglichen Pachtbedingungen
 - die Führung einer Partnerschaft mit der Gemeinde Glarus, wobei durch den VFG gewisse, im Rahmen einer separaten Leistungsvereinbarung zu definierende Aufgaben von der Gemeinde übernommen werden können.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Art. 5
- Die Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
 - Der Vorstand kann Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 ausschliessen. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich ein Mitglied nicht an die Bedingungen des Pachtvertrages hält.
 - Gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Mitgliedschaft kann an die Vereinsversammlung rekurriert werden.

Finanzielle Mittel

- Art. 6 Das Vereinsvermögen wird durch Beiträge der Vereinsmitglieder, durch Sponsoring oder durch allfälligen Erlös von Veranstaltungen gebildet. Das Vereinsvermögen kann nur für die Zwecke des Vereins sowie zur Deckung des Aufwandes eingesetzt werden. Der Vorstand beschliesst über die Verwendung. Es werden keine kommerziellen Ziele verfolgt.

Art. 7 Auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages wird so lange verzichtet, als die Vereinskasse ausgeglichen abschliesst. Ein allfälliger Mitgliederbeitrag beträgt maximal 30 Franken pro Jahr.

Art. 8 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 10 Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch einen Anschlag am Informationsbrett, welches bei jeder Liegenschaft mit Freizeitgärten (Elmerfeld, Feld, Nordstrasse, Buchholz) aufgestellt ist, unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus. Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat die Kompetenz zur Beschlussfassung über folgende Traktanden:

- Aenderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Bestimmung über die Einführung und die Höhe eines Mitgliederbeitrages
- Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über die Traktanden, die der Vorstand der Vereinsversammlung vorlegt.

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied von der Gemeindebehörde gestellt werden kann. Eine möglichst ausgeglichene Vertretung der einzelnen Felder mit Freizeitgärten im Vorstand wird angestrebt. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt zur Vertretung des Vereins nach Aussen befugte Personen und ihre Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Als Kontrollstelle wählbar sind buchhaltungskundige natürliche oder juristische Personen, welche dem Vorstand nicht angehören.



